

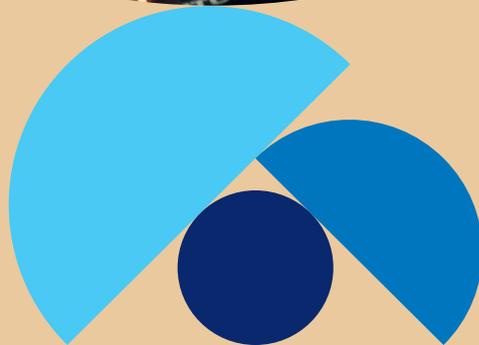
Haushaltsversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Wir sind für Sie da.

Für den Notfall: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	4	111 Wasser	14
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08/2021	6	112 Leistungen	14
Gemeinsame Bestimmungen	6	113 Versicherte Kosten	15
1 Vertragsgrundlagen	6	114 Selbstbehalt	15
2 Zeitliche Geltung	6	Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Schrebergartenhäuser)	18
3 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	6	201 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	18
4 Schadenfreiheitsbonus	7	202 Versicherte Sachen	18
5 Selbstbehaltsregelung	7	203 Nicht versicherte Sachen	18
6 Obliegenheiten im Schadenfall	7	204 Generell nicht versicherte Ereignisse	18
7 Sorgfaltspflichten	7	Versicherte Ereignisse	19
8 Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten	7	205 Feuer	19
9 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	8	206 Elementarereignisse	19
10 Mitteilungen an Zurich	8	207 Diebstahl	19
11 Gerichtsstand	8	208 Wasser	19
12 Sanktionen	8	209 Leistungen	19
Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherung von Hausrat, Gebäude, Fahrnisbauten, zugehörige Zusatzversicherungen und Services	9	210 Versicherte Kosten	20
13 Automatische Anpassung der Versicherungssumme	9	211 Selbstbehalt	20
14 Unterversicherung	9	Gebäudeversicherung	21
15 Schadensnachweis	9	301 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	21
16 Schadenminderungskosten	9	302 Versicherte Gebäude	21
17 Gesetzliche Leistungsbegrenzungen in der Elementarschadenversicherung	9	303 Nicht versicherte Sachen	21
18 Naturalersatz	10	304 Spezialrisiko Gebäude	21
19 Handänderung	10	305 Generell nicht versicherte Ereignisse	21
Hausratversicherung	11	Versicherte Ereignisse	21
101 Versicherungssumme für Hausrat	11	306 Feuer	21
102 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	11	307 Elementarereignisse	22
103 Versicherte Personen	11	308 Erdbeben und vulkanische Eruptionen	22
104 Versicherte Sachen	11	309 Wasser	23
105 Nicht versicherte Sachen	12	310 Baukasko	23
106 Generell nicht versicherte Ereignisse	12	311 Leistungen	23
Versicherte Ereignisse	12	312 Versicherte Kosten	24
107 Feuer	12	313 Selbstbehalt	25
108 Elementarereignisse	12	Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten	26
109 Erdbeben und vulkanische Eruptionen	13	401 Gemeinsame Bestimmungen für alle Zusatz- versicherungen	26
110 Diebstahl	13	402 Einfacher Diebstahl auswärts	26
		403 Superdiebstahl	26
		404 Schlüsselverlust	27

Art.	Seite	Art.	Seite
405 Glasbruch	27	Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung	40
406 Kaskoversicherungen	28	701 Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht sowie an Anhängern, Motorrädern und Booten	40
407 Tiefkühlgut	29	702 Pferdemieter	40
408 Tierschäden	29	703 Nebenberuflicher Rebbauer	40
409 Kulturenkasko	29	Spezialrisiken in der Privathaftpflichtversicherung	41
410 Haustechnische Anlagen Plus	30	704 Jäger	41
411 Gebäudebeschädigung	31	705 Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000	41
412 Erweiterte Deckung für Gebäude	31	706 Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	42
413 Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen	32	707 Lehrer Plus	42
414 Diebstahl (Gebäude)	32	Gebäudehaftpflichtversicherung	44
415 Motor- und Elektromotorfahräder (für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)	32	801 Zeitlicher Geltungsbereich	44
Haustierversicherung	34	802 Versicherte Personen	44
501 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	34	803 Versicherte Haftpflicht	44
502 Versicherte Tiere	34	804 Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen	44
503 Versicherungsumfang	34	805 Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum	44
504 Einschränkung des Versicherungsumfanges	34	806 Umweltbeeinträchtigungen	45
505 Leistungen	34	807 Bauherrenhaftpflicht	45
506 Selbstbehalt	34	808 Versicherte Schadenverhütungskosten	45
Privathaftpflichtversicherung	35	809 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	45
601 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	35	810 Leistungen	46
602 Versicherte Personen	35	811 Selbstbehalt	46
603 Vorsorgeversicherung	35	Services	47
604 Versicherte Eigenschaften	35	901 Cyber – Safe Shop & Pay	47
605 Versicherte Schäden	36	902 Cyber – Safe Surf	48
606 Haftpflicht für Obhutsschäden	36	903 Miet- und Sharing-Fahrzeuge	48
607 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge	36	904 Home Assistance	49
608 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen	37	Produktübersicht	52
609 Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen	37		
610 Bestimmungen für Tankanlagen	37		
611 Umweltbeeinträchtigungen	37		
612 Versicherte Schadenverhütungskosten	37		
613 Einschränkung des Versicherungsumfanges	37		
614 Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit	38		
615 Leistungen	38		
616 Selbstbehalt	39		
617 Pflichtversicherung	39		

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Die [Hausrat-, Fahrnisbauten- und Gebäudeversicherung](#) schützen im Wesentlichen vor folgenden Risiken:

- Feuer,
- Elementarereignissen,
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur für Hausrat- und Gebäudeversicherung),
- Diebstahl,
- Wasser.

Zurich ersetzt in der Regel den Neuwert von Sachen, die durch versicherte Ereignisse beschädigt oder abhandengekommen sind.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der geltende Selbstbehalt sind in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführt.

Wichtige Ausschlüsse betreffen:

- kriegerische und andere gewaltsame Konflikte,
- Nuklearereignisse,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen (sofern dieses Risiko nicht eingeschlossen ist).

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Verfügbar sind unter anderem folgende Zusatzversicherungen:

- Einfacher Diebstahl auswärts und Superdiebstahl,
- Glasbruch,

- Kaskoversicherungen gegen spezielle Beschädigungen,
- Sachversicherung für Motor- und Elektromotorfahräder, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Alle verfügbaren Zusatzversicherungen sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Die [Privathaftpflicht- und die Gebäudehaftpflichtversicherung](#) schützen das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter bei Personen- und Sachschäden.

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse sind:

- Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen,
- Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht,
- reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Verfügbar sind unter anderem folgende Zusatzversicherungen:

- Schäden an benützten fremden Motorwagen,
- Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit (Grob-fahrlässigkeitsverzicht),
- Jägerhaftpflicht.

Alle verfügbaren Zusatzversicherungen sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Die [Haustierversicherung](#) versichert Hunde und Katzen gegen Unfälle.

Zurich übernimmt die notwendigen Behandlungskosten.

Verfügbar unter [Services](#) sind folgende Versicherungen:

- Cyber – Safe Shop & Pay: Bietet unter anderem Schutz beim Online-Einkauf sowie bei missbräuchlichem Zugriff auf Konten,
- Cyber – Safe Surf: Bietet Schutz bei Virenbefall und Hackerangriffen,
- Miet- und Sharingfahrzeuge: Selbstbehaltsdeckung sowie Übernahme von vertraglich geschuldeten Reparaturkosten,
- Home Assistance: Verschiedene Leistungen rund ums Wohnen, wie zum Beispiel eine Schädlingsbekämpfung sowie Übernahme der Kosten für den Schlüsseldienst.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Haushaltversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen.

Die Versicherungssummen für Hausrat und Gebäude unterliegen einer jährlichen automatischen Anpassung, welche eine Prämienveränderung bewirken kann. Genauere Angaben dazu sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Zurich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z. B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- Unverzögliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer (nach Versicherungsbeginn und vor Vertragsende) eintreten bzw. in der Privat- und in der Gebäudehaftpflicht für Schäden, welche während der Versicherungsdauer verursacht werden.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungsgesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Zurich mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Der Umfang richtet sich nach der gewählten Versicherungslösung.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, insbesondere jene des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vor.

Art. 2 Zeitliche Geltung

2.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wird der Vertrag nicht per Ablauf bzw. auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Ein Versicherungsjahr dauert jeweils zwölf Monate ab Hauptfälligkeit.

2.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Nicht versichert sind Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- in der Privat- und Gebäudehaftpflicht bereits verursacht worden sind,
- in allen übrigen Versicherungen bereits eingetreten sind.

2.3 Wegzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde. Die Versicherungen für Gebäude bleiben unverändert bestehen.

Art. 3 Prämienzahlung und Vertragsanpassung

3.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers sowie dem vereinbarten Versicherungsumfang. Ändert sich eine dieser Angaben (ausser das Alter), ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

3.2 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

3.3 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

3.4 Vertragsanpassung durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z. B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Änderung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen infolge Gefahrerhöhung wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag (z. B. gemäss Art. 3.1),
- automatische Anpassung der Versicherungssumme aufgrund des neuen Hausratindex oder bei der Gebäudeversicherung infolge des Baukostenindex,
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z. B. eidg. Stempelabgabe),
- Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind.

3.5 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen. Zurich kann ausstehende Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

3.6 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten. Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

Art. 4 Schadenfreiheitsbonus

Sofern vereinbart, gewährt Zurich nach Ablauf von drei vollen Versicherungsjahren einen Schadenfreiheitsbonus auf die Prämien (mit Ausnahme der Elementarschadenprämie), sofern in diesem Zeitraum keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht werden. Der Bonus erfolgt in Form einer Rückzahlung von 15% der in dieser Periode bezahlten Gesamtpremien.

Werden im Schadenfall Leistungen beansprucht, beginnt die neue Periode mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Art. 5 Selbstbehaltsregelung

5.1 Anwendung des Selbstbehaltes

Der Selbstbehalt wird vorweg vom Schaden abgezogen. Übersteigt der verbleibende Betrag die vereinbarte Leistungsgrenze, wird dieser Betrag ausbezahlt.

5.2 Mehrere Selbstbehalte

Ist aus demselben Ereignis mehr als ein Selbstbehalt anwendbar, wird der höhere Selbstbehalt einmal abgezogen. Von dieser Regelung sind Erdbebenschäden und vulkanische Eruptionen ausgenommen. Für Elementarereignisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Wegfall des Selbstbehaltes

Die vereinbarten Selbstbehalte entfallen, wenn der ganze Vertrag drei volle Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Selbstbehalte für Elementarschäden,
- Selbstbehalte für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen,
- Selbstbehalte für Schäden aus der Zusatzversicherung «Erweiterte Deckung».

Werden im Schadenfall Leistungen beansprucht, gelten ab dem Meldedatum wieder die in der Police vereinbarten Selbstbehalte. Die neue Periode beginnt mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Art. 6 Obliegenheiten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich sofort zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen,
- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen,
- auf Verlangen die erforderlichen Vollmachten auszustellen und alle relevanten Unterlagen zu übergeben,
- Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zurich mitzuwirken,
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat die versicherte Person zusätzlich

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne deren Zustimmung keine Tatspuren zu entfernen oder zu verändern und den Behörden oder Zurich die notwendige Unterstützung zu gewähren,
- Zurich unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden.

Art. 7 Sorgfaltspflichten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die notwendigen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden zu treffen.

Art. 8 Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

Bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 9
Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Zurich kann spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen. Kündigt eine der Parteien, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 10
Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 11
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 12
Sanktionen

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherung von Hausrat, Gebäude, Fahrnisbauten, zugehörige Zusatzversicherungen und Services

Art. 13 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Hausrat

Die Versicherungssumme für Hausrat wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst, welcher durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) bekanntgegeben wird. Dies kann zu einer Prämienänderung führen. Würde die Anpassung zu einer Unterschreitung der auf der Police aufgeführten Versicherungssumme führen, bleibt die Versicherungssumme für Hausrat unverändert.

Gebäude

Die Gebäudeversicherungssumme wird alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Baukostenindex angepasst, was gegebenenfalls auch zu einer Prämienänderung führen kann. Massgebend ist der im Standortkanton des Gebäudes durch den kantonalen Gebäudeversicherer ermittelte und jährlich veröffentlichte Baukostenindex. In Kantonen ohne eigenen Index gilt der Zürcher Gesamtbaukostenindex.

Spezialrisiko Hausrat, Fahrnisbauten, Spezialrisiko Gebäude

Die automatische Summenanpassung findet keine Anwendung auf Spezialrisiko Hausrat, Spezialrisiko Gebäude und Fahrnisbauten.

Art. 14 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

Zürich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum bis CHF 30'000, darauf, eine Unterversicherung einzuwenden. Der Verzicht gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Elementarschadenversicherung.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung übernommen.

Art. 15 Schadensnachweis

Die anspruchsberechtigte Person hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Schadenfalls.

Art. 16 Schadenminderungskosten

Die versicherten Leistungen umfassen auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden Schadenminderungskosten nur übernommen, wenn sie von Zurich veranlasst wurden. Für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 17 Gesetzliche Leistungsbegrenzungen in der Elementarschadenversicherung

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehender Bestimmung.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen für ein versichertes Ereignis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Hausrat- bzw. Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden für die oben erwähnten Leistungsbegrenzungen nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten im Anwendungsbereich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Elementarschadenversicherung. Bei Änderung der gesetzlichen Leistungsbegrenzungen gehen die im Zeitpunkt des Schadenfalls geltenden Leistungsbegrenzungen vor.

Art. 18
Naturalersatz

Zurich kann nach eigener Wahl auch Naturalersatz leisten.

Art. 19
Handänderung

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Hausratversicherung

Art. 101

Versicherungssumme für Hausrat

Hausrat ist zum Neuwert bis zu den in der Police aufgeführten Versicherungssummen versichert. Diese haben dem Betrag für die Neuanschaffung aller versicherten Sachen zusammen zu entsprechen.

Art. 102

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

102.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

102.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

102.2 Örtlicher Geltungsbereich

102.2.1 Standorte

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

a) Hausrat am Domizil

Versichert ist Hausrat am Wohnort (Wohnsitzgemeinde) des Versicherungsnehmers.

b) Hausrat in gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz

Sofern in der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil berücksichtigt, ist Hausrat in separaten, auf Dauer gemieteten Räumen wie z. B. WG-Zimmer, Garagen, Bastel- und Kühlräume sowie am Arbeitsplatz der versicherten Personen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bis 25% der Versicherungssumme, maximal CHF 50'000, mitversichert. Nicht darunter fallen Ferienhäuser, Zweit- und Ferienwohnungen.

Übersteigt der Neuwert der Sachen 25% der Versicherungssumme bzw. CHF 50'000, ist der gesamte Hausrat in gemieteten Räumen bzw. am Arbeitsplatz unter «Spezialrisiko Hausrat» versicherbar.

c) Hausrat in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung

Hausrat in Ferienhäusern bzw. Zweit- oder Ferienwohnungen sind als zusätzliche Standorte mit einer separaten Versicherungssumme versicherbar.

d) Hausrat Spezialrisiko

Auf besondere Vereinbarung kann Hausrat unter besonderen Gegebenheiten oder an bestimmten Standorten versichert werden, die im Antrag/in der Police umschrieben sind (wie z. B. Hausrat in gemieteten Räumen, Hausrat in Hobbyräumen und eingelagerter Hausrat mit einem Wert von mehr als 25% der Versicherungssumme bzw. mehr als CHF 50'000, sowie Hausrat zirkulierend oder im Banktresor usw.).

e) Freizügigkeit

Sind zwei oder mehrere Standorte bei Zurich versichert (z. B. Wohnort, Ferien- oder Zweitwohnung, Spezialrisiko usw.), besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Standorten.

f) Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind Zurich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Zurich ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

102.2.2 Versicherung ausserhalb der Standorte (Aussenversicherung)

a) Inland

Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Sachen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, die sich ausserhalb der Standorte befinden, welche in der Police aufgeführt sind.

b) Ausland

Im Ausland gilt die Aussenversicherung weltweit, wenn sich die versicherten Sachen nicht länger als 2 Jahre dort befinden.

c) Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz ist auf 25% der bei Zurich versicherten Hausratversicherungssumme am Domizil, maximal auf CHF 50'000 begrenzt.

Art. 103

Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Art. 104

Versicherte Sachen

Versichert sind:

- Hausrat, d. h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind.
- Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersonliche Abonnemente, Billette und unpersonliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen.

Versichert sind, sofern in der Versicherungssumme enthalten, auch

- bauliche Einrichtungen im Gebäude, die nicht mit dem Gebäude versichert werden können oder müssen,
- Berufswerkzeuge, deren Eigentümerin die versicherte Person ist und die sie selber als Arbeitnehmer nutzt,
- geleaste oder gemietete Gegenstände für den privaten Gebrauch.

Art. 105

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, ferner jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen,
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Schliesst die Police den Versicherungsschutz jedoch aus, weil eine andere Versicherung besteht, z. B. eine Hausratversicherung, wendet Zurich diese Einschränkung nicht ein.
- Fahrnisbauten.

Art. 106

Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern Erdbeben und vulkanische Eruptionen auf der Police aufgeführt sind).

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung.

Versicherte Ereignisse

Art. 107

Feuer

107.1 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,
- Schäden durch Lösch- und Ausräumarbeiten,
- Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse,
- Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden.

107.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie.

Art. 108

Elementarereignisse

108.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am Hausrat durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

108.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

a) Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbebewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,

- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
 - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
 - Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.
- b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 109 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

109.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von versicherten Sachen als direkte und indirekte Folge von Erdbeben bzw. vulkanischen Eruptionen.

In Abänderung der generellen Ausschlüsse gemäss Art. 106 sind im Anschluss an ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattfindende Plünderungen mitversichert.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigen freiwerdenden Materialien und Gasen.

109.2 Zeitliche Bestimmung

Alle Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten, bilden ein Schadenereignis.

Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsdauer fällt.

109.3 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Zurich Leistungen, für die von Anspruchsberechtigten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus diesem Vertrag auf Zurich über.

Besteht für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen ein obligatorischer Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung, so kann ergänzend zu den von ihr erbrachten Leistungen ein allfällig verbleibender Schaden über den vorliegenden Vertrag geltend gemacht werden.

109.4 Kündigung

In Abänderung von Art. 2.1 kann jede Vertragspartei die Leistung «Erdbeben und vulkanische Eruptionen» unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Art. 110 Diebstahl

110.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden durch folgende Ereignisse, sofern sie mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

110.1.1 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt die Entwendung von Sachen durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude, in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin einen abgeschlossenen Behälter aufbrechen.

Gebäudebeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuches sind mitversichert, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, die sich der Täter durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat,
- Diebstahl durch gewaltsames Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen.

110.1.2 Beraubung

Als Beraubung gilt die Entwendung von Sachen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

110.1.3 Einfacher Diebstahl

Versichert ist Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Darunter fällt auch die Manipulation an Schliessanlagen, bei denen kein Gebäudeschaden entsteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einfachen Diebstahl an folgenden versicherten Standorten (gemäss Art. 102.2.1)

- am Domizil (Wohnsitzgemeinde)
- in gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz
- in Ferienhaus, Zweit- und Ferienwohnung (sofern im Zeitpunkt des Diebstahls bewohnt)

Nicht versichert ist einfacher Diebstahl

- in der Aussenversicherung,
- aus Banktresoren,
- von Geldwerten.

110.1.4 Vandalismus

Versichert sind Schäden am Hausrat durch böswillige Beschädigungen auch ohne Diebstahl, wenn der Täter unbefugt in die versicherten Räume gelangt ist.

110.1.5 Schmuck und Uhren

Taschen- und Armbanduhren mit einem Einzelwert über CHF 5'000 gelten in der Diebstahlversicherung als Schmuck.

110.1.6 Beschädigung beim Umzug

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung des Umzugsgutes beim Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein durch die plötzliche, unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkung auf die versicherten Sachen.

110.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Art. 111

Wasser

111.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am Hausrat durch

- Flüssigkeiten und Gase (inkl. Luft) aus Leitungen und Anlagen, welche den Gebäuden an den versicherten Standorten dienen, aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus anderen wasserführenden Geräten und Einrichtungen wie Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten,
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das von aussen ins Gebäude eindringt,
- Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser.

Mitversichert sind ferner

- das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse,
- die Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate, die vom Mieter im Innern des Gebäudes installiert wurden.

111.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- als Folge von Feuer- und Elementarschäden,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- beim Auffüllen und bei der Reparatur oder Revision von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Art. 112

Leistungen

112.1 Berechnung der Entschädigung

Für Hausrat wird die Entschädigung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich des Wertes der Reste berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls vergütet. Verzichtet die versicherte Person auf die Reparatur der versicherten Sache, so erfolgt die Entschädigung aufgrund der geschätzten Reparaturkosten.

Die Versicherungssumme bildet die Entschädigungsgrenze, sofern nicht die folgenden besonderen Leistungsbegrenzungen anwendbar sind:

112.2 Leistungsgrenzen

a) Schmuck

Bei einfachem Diebstahl am Wohnort, bewohnten Ferien- oder Zweitdomizil sowie bei Einbruchdiebstahl generell (nicht aber bei Beraubung) ist die Leistung für Schmuck auf 20% der Versicherungssumme, im Maximum auf CHF 30'000, begrenzt. Bei eingelagertem Hausrat ist Schmuck nicht versichert. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Schmuck in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden.

Im unbewohnten Ferienhaus bzw. in der Ferien- und Zweitwohnung ist Schmuck nur versichert, wenn er in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gesamtgewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen ist und gleichzeitig die Schlüssel oder Codes von Zahlenschlössern entweder an einem anderen Standort sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen bei sich getragen werden. Unter diesen Voraussetzungen beträgt die Leistungsgrenze für Schmuck an diesen Standorten CHF 100'000.

b) Geldwerte

Geldwerte sind gegen versicherte Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden sowie Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen bis CHF 5'000 versichert, sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde.

Für Hausrat im Banktresor gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme

Bei einfachem Diebstahl werden keine Leistungen erbracht.

c) Aufbrechen von Motorfahrzeugen

Schäden durch Diebstahl aus aufgebrochenen Motorfahrzeugen werden bis CHF 5'000 übernommen. Für Geldwerte werden keine Leistungen erbracht.

d) Sengschäden

Die Leistungen für Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden, betragen maximal CHF 5'000.

e) Beschädigung beim Umzug

Für Umzugsschäden sind die Leistungen bis CHF 2'000 versichert.

f) Gästeeffekten und anvertraute Sachen

Gästeeffekten (ohne Geldwerte und Schmuck) an den versicherten Standorten und privat anvertraute Sachen Dritter sind weltweit gegen Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden jeweils bis maximal CHF 5'000 versichert.

112.3 Beigebrachte Sachen

Nachträglich beigebrachte Sachen sind Zurich zu übergeben oder die geleistete Entschädigung ist zurückzuzahlen.

Art. 113**Versicherte Kosten**

Für die folgenden Kosten, die durch ein versichertes Ereignis infolge von Feuer, Elementarschaden, Erdbeben und vulkanischer Eruptionen, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Leistung pro Kostenart 10% der Hausratversicherungssumme, mindestens aber CHF 5'000 pro Kostenart, sofern hierfür keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde:

a) Zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsverlust

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten bzw. die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b) Räumungs- und Entsorgungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen, deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Die Kosten für eine notwendige Dekontamination versicherter Sachen und des Löschwassers sind mitversichert.

c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

d) Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an gemieteten Banksafes nebst dazugehörenden Schlüsseln.

Die Maximalentschädigung für alle Kosten (a–d) zusammen beträgt CHF 50'000.

Nicht unter diese Maximalentschädigung fallen folgende Kosten:

e) Übrige Kosten

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Ereignis (ohne einfachen Diebstahl) entstanden sind, beträgt die Leistung zusätzlich maximal CHF 500. Die Erhöhung oder Reduktion der Versicherungssumme hat keinen Einfluss auf diese Leistungsbegrenzung.

f) Gebäudebeschädigung

Bei Gebäudeschäden durch Einbruchdiebstahl oder Einbruchversuch werden die Kosten der Instandsetzung übernommen, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen.

Art. 114**Selbstbehalt****Elementarereignisse**

Der gesetzliche Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Erdbeben

Der Selbstbehalt für Schäden durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen beträgt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000 pro Ereignis.

Übrige Schäden

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die versicherten Leistungen und Selbstbehalte, wenn alle versicherbaren Ereignisse in der Police eingeschlossen sind. Massgebend bleibt der Wortlaut dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wo versicherbar, gelten die individuell vereinbarten höheren Leistungsgrenzen und Selbstbehalte:

Versicherte Sachen	Versicherte Ereignisse	Leistungsgrenze	Selbstbehalt
Hausrat am Domizil (Wohnort)			
Hausrat, Schmuck	Feuer, Wasser	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 200
	Elementar	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	Neuwert, max. Versicherungssumme	10%, mind. CHF 1'000
Hausrat	Einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 200
Schmuck	Einfacher Diebstahl, Einbruchdiebstahl	20% der Versicherungssumme, max. CHF 30'000, wenn nicht im Tresor	CHF 200
	Einbruchdiebstahl	Neuwert, max. Versicherungssumme, wenn im Tresor	CHF 200
	Beraubung	Neuwert, max. Versicherungssumme	CHF 200
Geldwerte	Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung	Max. CHF 5'000	CHF 200
	Elementar	Max. CHF 5'000	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	Max. CHF 5'000	10%, mind. CHF 1'000
Gästeeffekten, anvertrautes Dritteigentum	Wie Hausrat	Max. CHF 5'000	Wie Hausrat
Hausrat	Sengschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
Hausrat in dauerhaft gemieteten Räumen und am Arbeitsplatz			
Hausrat	Wie Hausrat	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	Wie Hausrat am Domizil
Schmuck, Geldwerte	Wie Hausrat	Wie Hausrat	
Gästeeffekten, anvertrautes Dritteigentum	Wie Hausrat	Max. CHF 5'000	
Ferienhäuser, Ferien- und Zweitwohnungen (Hausrat Übrige)			
Hausrat, Schmuck	Feuer, Wasser	Neuwert, gemäss separater Versicherungssumme	CHF 200
	Elementar		CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch		10%, mind. CHF 1'000
Hausrat	Einfacher Diebstahl	Neuwert, gemäss separater Versicherungssumme, nur wenn bewohnt	CHF 200
	Einbruchdiebstahl, Beraubung	Neuwert, gemäss separater Versicherungssumme	CHF 200
Schmuck	Einbruchdiebstahl, Beraubung	Max. CHF 100'000 für Schmuck nur im Tresor	CHF 200

Versicherte Sachen	Versicherte Ereignisse	Leistungsgrenze	Selbstbehalt
Geldwerte	Feuer, Einbruchdiebstahl, Beraubung	Max. CHF 5'000	CHF 200
	Elementar	Max. CHF 5'000	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	Max. CHF 5'000	10%, mind. CHF 1'000
Gästeeffekten, anvertrautes Dritteigentum	Wie Hausrat	Max. CHF 5'000 ohne Geldwerte und Schmuck	Wie Hausrat am Domizil
Hausrat	Sengschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
Eingelagerter oder zirkulierender Hausrat, Hobbyräume etc. (Hausrat Spezialrisiko)			
Hausrat	Wie Hausrat am Domizil	Gemäss separater Versicherungssumme	Wie Hausrat am Domizil
Hausrat im Banktresor (Hausrat Spezialrisiko)			
Hausrat	Feuer, Elementar, Wasser, Einbruch, Beraubung (ohne einfachen Diebstahl)	Gemäss separater Versicherungssumme	Wie Hausrat am Domizil
Schmuck			
Geldwerte			
Hausrat ausserhalb der Standorte (Aussenversicherung, im Ausland nicht länger als 2 Jahre)			
Hausrat	Feuer, Wasser, Einbruch, Beraubung	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 200
Schmuck	Feuer, Wasser, Beraubung	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 200
	Einbruchdiebstahl	20% maximal CHF 30'000	CHF 200
Hausrat, Schmuck	Elementar	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	CHF 500
	Erdbeben, Vulkanausbruch	25% der Versicherungssumme für Hausrat am Domizil, max. CHF 50'000	10%, mind. CHF 1'000
Hausrat weltweit	Sengschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
Geldwerte	Feuer- und Elementarschäden, Einbruchdiebstahl, Beraubungsschäden	Max. CHF 5'000	CHF 200
	Erdbeben und vulkanische Eruptionen	Max. CHF 5'000	10%, mind. CHF 1'000
Anvertrautes Dritteigentum			
Hausrat	Wie Hausrat am Domizil	Max. CHF 5'000	Wie Hausrat am Domizil
Abgeschlossenes Motorfahrzeug			
Hausrat	Diebstahl aus aufgebrochenem Fahrzeug	Max. CHF 5'000	CHF 200
Beschädigung beim Umzug			
Hausrat	Gewaltsame Beschädigung	Max. CHF 2'000	CHF 200

Versicherung von Fahrnisbauten (Mobilheime, Wohnwagen, Bienen- und Schrebergartenhäuser)

Art. 201

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

201.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

201.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

201.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

Art. 202

Versicherte Sachen

Versichert sind

- das in der Police bezeichnete Mobilheim oder der nicht eingelöste Wohnwagen mit einem festen Standort, je samt Zubehör,
- der Inhalt des Mobilheimes oder des Wohnwagens, soweit es sich um Hausrat handelt,
- das in der Police bezeichnete Bienenhaus samt Zubehör sowie der Inhalt des Bienenhauses, soweit es sich um Hausrat handelt. Zum Inhalt gehören zusätzlich auch Bienenvölker,
- das in der Police bezeichnete Schrebergartenhaus samt Zubehör sowie der Inhalt des Schrebergartenhauses, soweit es sich um Hausrat handelt.

Art. 203

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist) sowie Anhänger, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,

- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen,
- Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht,
- Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnements, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen in Bienen- oder Schrebergartenhäusern,
- Schmuck und Wertsachen in Bienen- oder Schrebergartenhäusern.

Art. 204

Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die Elementarschadenversicherung.

Versicherte Ereignisse

Art. 205 Feuer

Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,
- Schäden durch Lösch- und Ausräumarbeiten,
- Abhandenkommen als Folge dieser Ereignisse,
- Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden.

Art. 206 Elementarereignisse

Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Keine Elementarschäden sind Schäden durch

- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation,
- Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Art. 207 Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch Diebstahl.

Zubehör und Inhalt sind jedoch nur versichert, wenn sie zusammen mit der Fahrnisbaute oder durch Aufbrechen derselben entwendet werden.

Versichert sind auch böswillige, d. h. vorsätzliche Beschädigungen im Innern auch ohne Diebstahl, wenn sich der Täter unbefugt Zutritt zur Fahrnisbaute verschafft hat.

Art. 208 Wasser

Versichert sind Schäden durch Flüssigkeiten und Gase aus Leitungen, die ausschliesslich der Fahrnisbaute dienen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen als Folge dieser Ereignisse ist mitversichert.

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Art. 209 Leistungen

Versicherungssummen und Leistungsgrenzen

Mobilheime und Wohnwagen sind je samt Zubehör zum Zeitwert bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Der Inhalt von Mobilheimen und Wohnwagen ist zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert. Die Leistungen für Schmuck, Pelze und Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, die privates Eigentum der versicherten Personen sind und kein Geschäftsvermögen darstellen, in Mobilheimen und Wohnwagen sind je auf maximal CHF 5'000 beschränkt.

Bienen- und Schrebergartenhäuser sind je samt Zubehör und Inhalt zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert.

Berechnung der Entschädigung Mobilheime und Wohnwagen

Bei Teilschäden werden die effektiven Reparaturkosten entschädigt, höchstens aber der Zeitwert (Totalschaden).

Die Reparaturkosten werden nur dann übernommen, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Rechnung vorgelegt wird. Ohne ausgeführte Reparatur ist die Leistung auf die Wertminderung beschränkt.

Als Zeitwert gilt der Betrag, der am Schadendatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Mobilheimes oder Wohnwagens auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste. Ist für die Festlegung des Zeitwertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Die Leistung vermindert sich bei Totalschäden stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Reste mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Hausrat in Fahrnisbauten, Bienen- und Schrebergartenhäusern

Für Hausrat, Bienen- und Schrebergartenhäuser wird die Entschädigung aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die unabsichtlich Hitze oder Wärme ausgesetzt wurden, werden bis maximal CHF 5'000 übernommen.

Art. 210 Versicherte Kosten

Sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde, werden Räumungs- und Entsorgungskosten sowie Kosten für eine notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive Erdreich und Löschwasser, die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen, bis maximal CHF 5'000 übernommen.

Art. 211 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis.

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Gebäudeversicherung

Art. 301

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

301.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

301.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

301.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police aufgeführten Gebäude.

Art. 302

Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Wohngebäude, sofern sie keine Geschäftsräume beinhalten. Wird ein Gebäude nach Vertragsabschluss ganz oder teilweise in Geschäftsräume umgebaut, gilt die Versicherung nur bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen (Fahrhabe) sind jeweils die Bestimmungen der obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung massgebend; in Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» des Schweizerischen Versicherungsverbandes und im Fürstentum Liechtenstein gilt die FMA-Richtlinie zur obligatorischen Gebäudeversicherung.

Art. 303

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Art. 304

Spezialrisiko Gebäude

Sofern ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich die Versicherung auch auf bauliche Einrichtungen und Anlagen im Freien, die nicht unter die kantonale Gebäudeversicherung fallen und sich auf dem dazugehörenden Grundstück befinden.

Art. 305

Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern die Zusatzversicherung «Erweiterte Deckung für Gebäude» auf der Police aufgeführt ist),
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher,
- Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (dieser Ausschluss gilt nicht, sofern Erdbeben und vulkanische Eruptionen auf der Police aufgeführt sind).

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung.

Versicherte Ereignisse

Art. 306

Feuer

306.1 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,
- Schäden durch Lösch- und Ausräumarbeiten,
- Sengschäden am Gebäude bis maximal CHF 5'000,
- Abhandenkommen von Gebäudeteilen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse.

306.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die direkte Wirkung der elektrischen Energie, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

Art. 307

Elementarereignisse

307.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

307.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

- a) Keine Elementarschäden sind:
- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbeben, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt,
 - ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur,
 - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm,
 - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
 - Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.
- b) Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen.

Art. 308

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

308.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Beschädigungen, Zerstörungen oder der Verlust von versicherten Sachen als direkte und indirekte Folge von Erdbeben bzw. vulkanischen Eruptionen.

In Abänderung der generellen Ausschlüsse gemäss Art. 305 sind im Anschluss an ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattfindende Plünderungen mit-versichert.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigen freiwerdenden Materialien und Gasen.

308.2 Zeitliche Bestimmung

Alle Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten, bilden ein Schadenereignis.

Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Versicherungsdauer fällt.

308.3 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Zurich Leistungen, für die von Anspruchsberechtigten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus diesem Vertrag auf Zurich über.

Besteht für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen ein obligatorischer Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung, so kann ergänzend zu den von ihr erbrachten Leistungen ein allfällig verbleibender Schaden über den vorliegenden Vertrag geltend gemacht werden.

308.4 Kündigung

In Abänderung von Art. 2.1 kann jede Vertragspartei die Leistung «Erdbeben und vulkanische Eruptionen» unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

Art. 309 Wasser

309.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am Gebäude durch

- Flüssigkeiten und Gase (inkl. Luft) aus Leitungen und Anlagen, die dem versicherten Gebäude dienen sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern oder anderen wasserführenden Geräten und Wasserbetten,
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist,
- Schäden im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser,
- Schäden am Gebäude durch Wasser, das aus im Freien aufgestellten Schwimmbecken, Whirlpools und Teichen (die zum Grundstück gehören, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet) ausgelaufen ist.

309.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- infolge von Planungs- und Berechnungsfehlern oder mangelhafter Herstellung, resp. fehlerhafte bauliche Konstruktion des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Diese Einschränkung gilt während fünf Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit,
- durch Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten am Gebäude,
- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie an Dach und Terrasse (an der tragenden Konstruktion, dem Dach- und Terrassenbelag samt Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser,
- beim Auftauen und bei Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren sowie die Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis,
- als Folge von Feuer- und Elementarschäden,
- beim Auffüllen, bei Reparaturen oder Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern, Wärmepumpen-Kreislaufsystemen oder sonstigen Wärmegewinnungsanlagen,
- Schäden an Gebäuden durch Hausschwamm und Pilzbefall jeder Art ohne einen vorausgegangenen, versicherten Wasserschaden.

309.3 Sorgfaltspflichten

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Das gilt nicht für die Heizungsanlage, wenn sie unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

Art. 310 Baukasko

310.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude bzw. an der Bauleistung (Beschädigung oder Zerstörung) durch unvorhergesehene Ereignisse aufgrund Um- oder Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen), die während der Versicherungsdauer eintreten wie beispielsweise als Folge von

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern,
- Bedienungsfehlern, Fahrlässigkeit,
- vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter,
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Versichert sind ausschliesslich Schäden während der Bauphase bis zur Abnahme, welche zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des Gebäudes tangiert, so muss für die örtliche Bauleitung ein Ingenieur mit anerkannter Ausbildung beigezogen werden.

310.2 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Nicht versichert sind

- Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden,
- bereitstehendes Baumaterial bis zu dessen Einbau,
- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.

Art. 311 Leistungen

Versicherungssumme und Leistungsgrenzen

Das Gebäude ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund der automatischen Anpassung der Versicherungssumme gültigen Versicherungssumme.

Versichert ist auch die Nachsteuerung für eine eventuelle Erhöhung der Baukosten gemäss Zürcher Baukostenindex zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Sie wird während eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Eintritt des Schadens berücksichtigt und ist auf maximal 10% der Gebäudeversicherungssumme beschränkt.

Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund des ortsüblichen Bauwertes (Neuwert) eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden werden die Kosten der Reparatur vergütet, höchstens jedoch der Neuwert. Kosten für die Ausführung werden übernommen, sofern diese durch Zurich angeordnet bzw. bewilligt wurde.

Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Ist der Wiederaufbau nicht innerhalb dieser Frist oder am gleichen Ort möglich, prüft Zurich auf begründeten Antrag des Versicherungsnehmers eine abweichende Regelung.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Rechtsnachfolger des Versicherten kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

Art. 312

Versicherte Kosten

312.1 Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Bei versicherten Wasserschäden werden zusätzlich übernommen

- die Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von geborstenen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Leitungen (inkl. Gasleitungen) in und ausserhalb des versicherten Gebäudes, vorausgesetzt, die Leitung gehört zum versicherten Gebäude oder zu den versicherten Einrichtungen auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes. Mitversichert sind Erdsonden, Erdspeicher, Erdregister und ähnliche Anlagen,
- die Kosten für Erstellung und Abbau von notwendigen provisorischen Wasser- und Abwasseranschlüssen,
- Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter oder für das Auftauen eingefrorener Wasserleitungsanlagen inkl. Wasseruhren/Wasserzählern und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind

- die Kosten für das Suchen, Freilegen und die Instandstellung von Leitungen, sofern die Massnahmen behördlich angeordnet werden oder zwecks Unterhalt oder Sanierung erfolgen,
- die Kosten für das Freilegen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdsonden, Erdspeichern, Erdregistern und dergleichen aufgrund eines allmählichen Leistungsabfalls.

Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten aufgrund eines Elementarereignisses sind mitversichert, sofern die kantonale Gebäudeversicherung keine Leistung erbringt.

Die Entschädigung für die Such-, Freilegungs- und Reparaturkosten beträgt maximal CHF 20'000 pro Ereignis, sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist.

312.2 Weitere Kosten

Für Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Elementarereignissen, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen (auch wenn diese Gebäude bei der Kantonalen Gebäudeversicherung versichert sind) oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Leistung maximal 10% der Gebäudeversicherungssumme (sofern keine höhere Versicherungssumme nach dieser Ziffer vereinbart wurde) und beinhaltet:

a) Mietzinsverlust

Massgebend sind die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

b) Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aufgrund der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden und/oder die fortlaufenden fixen Kosten wie z. B. Hypothekarzinsen bei Unbenutzbarkeit des beschädigten Gebäudes.

c) Räumungs- und Entsorgungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Gebäude und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

d) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten.

e) Bewegungs- und Schutzkosten

Ersetzt werden die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses andere, nicht beschädigte oder zerstörte, versicherte und nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Soweit diese Kosten durch die kantonale Gebäudeversicherung versichert sind, erbringt Zurich keine Leistung.

312.3 Zusätzliche Ereignisse und Kosten

a) Schlossänderungskosten

Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern und elektronischen Schliessanlagen des versicherten Gebäudes infolge Einbruchdiebstahls oder Beraubung, nicht jedoch aufgrund einfachen Diebstahls oder Verlustes, bis maximal CHF 10'000 pro Ereignis.

Einbruchdiebstahl umfasst Schäden durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Diese Tatbestände müssen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden.

Beraubung ist Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

b) Böswillige Beschädigungen

Kosten für die Entfernung von mut- und böswillig verursachten Verschmierungen und Besprayungen der Hausfassade sowie die Kosten für die Behebung von anderen böswillig verursachten Beschädigungen am Gebäude. Die Entschädigung hierfür beträgt maximal CHF 2'000 pro Ereignis.

Nicht darunter fallen Beschädigungen infolge eines Einbruches oder eines Einbruchversuches.

c) Münzautomaten

Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Münzautomaten anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuches dazu. Die Entschädigung wird aufgrund des Ersatzwertes (Betrag der Neuanschaffung) des Münzautomaten zur Zeit des Schadenfalles berechnet. Geld ist bis zum Betrag von CHF 500 je Automat versichert.

d) Übrige Kosten

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis am Standort infolge eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens entstanden sind, beträgt die Leistung zusätzlich maximal CHF 500. Nicht versichert sind Kosten für die Behebung der Schadensursache.

Art. 313

Selbstbehalt

Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt 10% der Entschädigung, mindestens CHF 1'000, höchstens CHF 10'000 pro Ereignis.

Bei Erdbebenschäden und Schäden durch vulkanische Eruptionen beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 20'000 pro Ereignis.

Der Selbstbehalt für Erdbebenschäden und Schäden durch vulkanische Eruptionen beträgt für bauliche Einrichtungen und Anlagen im Freien (Spezialrisiko Art. 304 AVB) 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1'000 pro Ereignis.

Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Zusatzversicherung zur Hausrat- und Gebäudeversicherung und zu Fahrnisbauten

Sofern jeweils ausdrücklich vereinbart und in der Police aufgeführt, kann der Vertrag folgende Zusatzversicherungen zur Hausrat-, Gebäude- oder Fahrnisbautenversicherung umfassen. Die Bestimmungen der jeweiligen Grundversicherung (Hausratversicherung, Gebäudeversicherung und Versicherung von Fahrnisbauten) gelten ergänzend, soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Art. 401

Gemeinsame Bestimmungen für alle Zusatzversicherungen

401.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

401.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

401.2 Versicherung auf Erstes Risiko

In der Erstrisikoversicherung wird eine Unterversicherung nicht berücksichtigt.

Art. 402

Einfacher Diebstahl auswärts

402.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

402.2 Versicherungsumfang

Versichert ist Hausrat ausserhalb der in Art. 110.1.3 aufgeführten Standorte bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl.

402.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

402.4 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles, im Maximum jedoch die Versicherungssumme.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 403

Superdiebstahl

403.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

403.2 Versicherungsumfang

Versichert ist Hausrat ausserhalb der in Art. 110.1.3 aufgeführten Standorte bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen einfachen Diebstahl.

Zusätzlich gilt die Versicherung weltweit auf Reisen, die entweder weiter als 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten führen oder wenn unterwegs wenigstens einmal auswärts übernachtet wird. Sie beginnt bei Antritt der Reise nach Verlassen der Wohnung und endet bei der Rückkehr mit Betreten der Wohnung.

In diesem Fall verdoppelt sich die Versicherungssumme und an Stelle des einfachen Diebstahls auswärts gilt automatisch die Reisegepäckversicherung mit folgendem Versicherungsumfang:

403.3 Versicherte Sachen

Versichert ist privates Reisegepäck und umfasst sämtliche Sachen, die eine versicherte Person zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergibt.

403.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen,
- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Geschäftspapiere, geschäftlich verwendete Gegenstände, Handelswaren und Musterkollektionen,
- Urkunden, Fahrkarten, Briefmarken sowie Bilder,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, ferner jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör.

403.5 Versicherte Ereignisse

Schäden am Reisegepäck

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch Diebstahl oder durch plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Fallschirme, Gleitschirme, Hängegleiter und Kitesurfgausrüstungen sind nur gegen Diebstahl oder Verlust versichert.

Die versicherte Person hat Ursachen und Umfang des Schadens durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, die Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

Gepäckverspätung

Versichert sind die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen von Ersatzgegenständen bis maximal 30% der Versicherungssumme, wenn das zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

403.6 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch

- Temperatur und Witterungseinflüsse,
- die natürliche Beschaffenheit des Gutes, natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer,
- Verlegen, Veruntreuung und Unterschlagung,
- die berufliche Benützung von Sachen oder die wett-kampfmässige Benützung von Sportgeräten,
- Bruchschäden von Ski und Snowboards, ausser im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall,
- behördliche Verfügung bzw. Massnahmen.

403.7 Ersatzansprüche gegen Dritte

Stehen der versicherten Person Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat sie diese Zurich bis zur Höhe der von ihr geleisteten Entschädigung abzutreten. Sie ist verpflichtet, Zurich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, soweit ihr deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

403.8 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Reparatur- oder Reinigungskosten. Bei Totalschäden, Diebstahl oder definitivem Verlust werden die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles vergütet, im Maximum jedoch die Versicherungssumme.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 404 Schlüsselverlust

Sind einfacher Diebstahl auswärts oder Superdiebstahl vereinbart, ist der Schlüsselverlust mitversichert:

404.1 Versicherungsumfang, Leistungen und Selbstbehalt

Bei Verlust von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern (einschliesslich Notschlössern) und dazugehöriger Schlüssel an den in der Police bezeichneten Standorten bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme für einfachen Diebstahl mitversichert, im Maximum jedoch CHF 4'000. Die Verdopplung der Versicherungssumme beim Superdiebstahl bleibt unberücksichtigt.

Übersteigen die Kosten für Notschlösser die Versicherungssumme, kann die Zusatzversicherung «Home Assistance» ergänzend herangezogen werden, falls sie in den Vertrag eingeschlossen wurde.

Im selben Rahmen ist auch der Verlust von Schlüsseln zu gemieteten Bankschliessfächern versichert.

Es gilt der Selbstbehalt der Diebstahlversicherung.

404.2 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Schlüssel, Codes, Badges usw. für Geschäftsräume und Fahrzeuge.

Art. 405 Glasbruch

405.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

405.2 Versicherungsumfang

Je nach Vereinbarung richtet sich der Versicherungsschutz nach folgenden Varianten:

a) Mobiliarglas

Versichert sind Verglasungen von Möbeln sowie Tischplatten aus Natur- oder Kunststein gegen Bruchschäden.

b) Alle Gläser

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen am versicherten Standort inkl. Glasbausteinen und Lichtkuppeln,
- Mobiliarverglasung (als Eigentümer der versicherten Sachen),
- Glasbestandteilen von Sonnen- und ähnliche Kollektoren,
- Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden,
- Keramik-Kochflächen, Spültrögen, Lavabos, Bidets, Pissoirs und Klosetts inkl. Spülkasten. Montagekosten sowie notwendige Folgekosten für Zubehör und Armaturen sind bis CHF 500 mitversichert,
- Dusch- und Badewannen einschliesslich Trennwänden,
- Küchenabdeckungen und Tischplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik sowie
- Reparaturkosten bei Absplitterungen an Emailbelägen.

Für Mieter gilt der Versicherungsschutz nur für die selbstbewohnten Räumlichkeiten einschliesslich Nebenräumen.

c) Alle Gläser und erweiterter Glasbruch

Bei dieser Variante erstreckt sich die Zusatzversicherung «Alle Gläser» auch auf Bruchschäden an

- Wand- und Bodenplatten aus Natur-, Kunststein oder Keramik im versicherten Gebäude,
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen, welche mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder als eigentliche Bausubstanz verwendet wurden.

Bei der Beschädigung von einzelnen Wand- oder Bodenplatten wird, falls notwendig, auch der Ersatz der übrigen Platten übernommen. Bei Wandplatten und Fassaden- bzw. Wandverkleidungen beschränkt sich die Entschädigung auf die Fläche der betroffenen Wand, bei Bodenplatten auf die Bodenfläche des betroffenen Raumes.

Sofern speziell vereinbart, gilt diese Zusatzversicherung gemäss Varianten b) und c) in der Gebäudeversicherung nur für gemeinsam benützte Räume.

405.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Glasbruchversicherung generell ausgeschlossen sind

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (Brille, Feldstecher etc.), Bildschirmen aller Art, Geschirr, Hohlgläsern, Kunst- oder Dekorationsgegenständen und Beleuchtungskörpern sowie an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren,
- reine Oberflächenbeschädigungen und rein optische Schäden wie Kratzer oder Rückstände von Funkenwurf usw.,
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,
- Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadenereignisses,
- Folge- und Abnutzungsschäden,
- Treibhaus- und Mistbeetfenster,
- Schäden an Bestandteilen von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten wie z. B. Mobiltelefone, Tablets etc.

Bei Mobilheimen, Wohnwagen, Garten-, Bienen- und Schrebergartenhäusern sind in der Variante «Alle Gläser» ausschliesslich Bruchschäden an Mobiliarverglasungen, Fenstern und Dachöffnungen aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen versichert.

405.4 Leistungen und Selbstbehalt

Die Leistung richtet sich je nach der gewählten Variante:

Erstrisiko

Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro beschädigter oder zerstörter Sache vergütet. Transportkosten, Aufräumungskosten und Kosten für Notverglasungen werden berücksichtigt, sofern sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

Pauschal

Im Schadenfall werden die effektiv entstandenen Kosten für Ersatz und Notverglasungen sowie Transport- und Aufräumungskosten übernommen, maximal die für Hausrat oder Gebäude vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Glasbruchschäden fällt kein Selbstbehalt an.

Art. 406

Kaskoversicherungen

406.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

406.2 Versicherungsumfang

Je nach Vereinbarung umfasst diese Zusatzversicherung:

Haushaltkasko

Hausrat, d. h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko. Die Variante Haushaltkasko umfasst auch die Elektro- und Sportgerätekasko.

Elektrokasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Geräte, die Eigentum der versicherten Personen sind und für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Sportgerätekasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden Sportgeräte (z. B. Fitnessgeräte, Rollerblades, Snowboards, Ski) sowie Ausrüstungsgegenstände, welche zum Schutz vor Verletzungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten dienen (z. B. Fechtenschutz, Sturzhelm), die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Fahrräder und Elektromotorfahrräder mit einem Katalogpreis über CHF 1'000 gelten als Sportgeräte.

406.3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen durch unvorhergesehene, gewaltsame Einwirkung auf die versicherten Sachen. Elektrogeräte sind zusätzlich gegen Schäden durch Flüssigkeit und Feuchtigkeit versichert.

406.4 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist,
- Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahlschäden, einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts, Wasser- sowie Glasbruchschäden, welche durch die Zusatzversicherung «Glasbruch» versicherbar sind,
- Schäden, verursacht durch Nagetiere und Ungeziefer,
- innere Schäden einschliesslich Abnutzung und Betriebsschäden,
- Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände im wett-kampfmässigen Einsatz,
- Sportgeräte mit eigenem Motor (ausgenommen Motorfahrräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist),
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahräder, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Verletzung oder Tötung von Tieren.

406.5 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 407 Tiefkühlgut

407.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt an allen in der Police aufgeführten Standorten.

407.2 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln, die für den privaten Gebrauch der versicherten Personen in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken aufbewahrt werden und durch einen unvorhergesehenen Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

407.3 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung für die Wiederbeschaffung erfolgt zum Marktpreis der verdorbenen Lebensmittel im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Bei Schäden an Tiefkühlgut fällt kein Selbstbehalt an.

Art. 408 Tierschäden

408.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

408.2 Versicherungsumfang

Versichert sind Biss- und Nageschäden durch wilde, nicht privat gehaltene Nagetiere, Marder sowie Schäden durch Hausbock, Holzwurm, Totenuhr und Ameisen am versicherten Gebäude auf erstes Risiko. Die Aufzählung ist abschliessend.

408.3 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Nicht versichert ist die reine Entfernung von Nestern aller Art.

408.4 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Wiederherstellung oder die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert, im Maximum die Versicherungssumme. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 409 Kulturenkasko

409.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

409.2 Versicherungsumfang

Versichert sind zum versicherten Gebäude gehörende Sachen im Freien wie Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsch, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern (ohne Hausfassade), Geländer, Gartentore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen und Teiche sowie deren Inhalt (ohne Fische und Tiere), Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen usw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

409.3 Versicherte Schäden

Versichert sind

- Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch unvorhergesehene, gewaltsame äussere Einwirkungen auf die versicherten Sachen,
- Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer,
- Diebstahl am Standort.

409.4 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist,
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis nicht für das versicherte Gebäude in der Grunddeckung eingeschlossen ist,
- innere Schäden einschliesslich Abnutzung und Betriebsschäden,
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten,
- Sportgeräte aller Art.

409.5 Leistungen und Selbstbehalt

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Wiederherstellung oder die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles einschliesslich Aufräumungskosten erfordert, im Maximum wird die Versicherungssumme bezahlt. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 410

Haustechnische Anlagen Plus

410.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

410.2 Versicherungsumfang

Versichert sind unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen, verursacht durch innere oder gewaltsame äussere Einwirkung, sowie unmittelbar daraus resultierende Sachschäden an versicherten Gebäuden, sofern diese nicht anderweitig versichert sind. Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Mitversichert sind Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze.

410.3 Versicherte Sachen

Versichert sind die folgenden haustechnischen Anlagen des versicherten Gebäudes im Gebäudeinnern oder im Freien

- a) Heizungsanlagen, komplett bestehend aus Feuerung/Kessel, Brennstoffbehälter, Wärmespeicher, Steuer-, Regel- und Messeinheiten etc.,
- b) Lüftungs- und Klimaanlage,
- c) Wärmepumpen (Verdichter-/Kondensatorenkreislauf) mit Antrieb inkl. elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten, Rohrleitungen innerhalb des Wärmepumpenkreislaufes, Wasserspeicher, Wärmetauscher, Wärmeträgerflüssigkeit mit Speicher, Datenträger,
- d) Erdsonden, -register und -speicher,
- e) Photovoltaikanlagen, bestehend aus: Solarmodulen, Um-/Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Hausverteilerkasten (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage), Modultragkonstruktionen, Montagesets wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Überspannungs- und andere Schutzvorrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.), Schalter und Trenneinrichtungen, Monitoringsystemen,
- f) solarthermische Anlagen, bestehend aus: Kollektoren inkl. Absorbern (ausschliesslich Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren), elektronischen Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühlern, Rohrleitungen innerhalb des Solarkreislaufes, Wasserspeichern, Wärmetauschern und Glykolbehältern, Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarkreislaufes,
- g) Personenlifte- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Parkliftsysteme, Treppenlifte,
- h) Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen (inkl. Glas, Schriften und Malereien),
- i) Alarm- und Überwachungsanlagen, Fensterschliesssysteme,
- j) automatische Tore und Schranken, automatische Storen,

- k) technische Anlagen für Schwimmbäder samt Abdeckungen,
- l) Gebäudeleitsysteme,
- m) Wasserenthärtungsanlagen.

410.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- a) Haushaltgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Tumbler etc.,
- b) Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierenden Reflektoren wie z. B. Parabolrinnen, Photovoltaik-Kollektoren auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien,
- c) Flüssigkeit führende Leitungen ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit,
- d) Heizungsvor- und -rückläufe ausserhalb der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit. Schäden an Flüssigkeiten jeder Art,
- e) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien,
- f) Schäden als direkte Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen und Zerstörungen versicherter haustechnischer Anlagen, so sind diese Folgeschäden versichert,
- g) Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet,
- h) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- i) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig,
- j) Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen und den allfälligen Rückbau sowie Folgekosten durch die Schadensbehebung, falls für die Schadensbehebung bei Erdsonden eine neue Bohrung erforderlich ist und diese aufgegeben wird,
- k) Schäden durch Feuer- und Elementarereignisse, sofern haustechnische Anlagen über die kantonale Gebäudeversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind sowie durch Wasser.

410.5 Leistungen und Selbstbehalt

Bei Neuwertversicherung entschädigt Zurich im Total-schadenfall den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Die Neuwertversicherung gilt ab Inbetriebnahme der fabrikneuen versicherten Sachen während

- zwanzig Jahren für Erdsonden und Erdregister,
- zehn Jahren für Photovoltaik- und Solaranlagen (Module und Kollektoren),
- vier Jahren für alle übrigen versicherten Objekte.

Bei Teilschäden werden die Kosten für die Reparatur entschädigt, wobei die Reparaturkosten auf den Neuanschaffungs- bzw. den Neuherstellungspreis der beschädigten Sache beschränkt sind.

Nach Ablauf der Neuwertversicherung vergütet Zurich bei Teilschäden die Reparaturkosten im Maximum den Zeitwert im Zeitpunkt des Schadens. Als Zeitwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung im Zeitpunkt des Schadens erfordert, abzüglich der Amortisation, welche der technischen Lebensdauer der versicherten Sachen unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht. Die Amortisation beträgt jedoch maximal 80% vom Neuwert. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug vorgenommen. Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Bei Erdsonden sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener Erdsonden mitversichert. Eine Erdsonde gilt als unbrauchbar, wenn gegenüber dem im Prüf- und Abnahmeprotokoll dokumentierten Wert dauerhaft ein um mehr als 30% reduzierter Durchfluss gemessen wird, auch ohne dass an der Erdsonde eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann. Entschädigt wird maximal eine Bohrung je Sonde.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.

Ausgewiesene Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze werden bis max. 25% der Versicherungssumme (mindestens bis CHF 1'000) entschädigt. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate.

Pro Schadenfall sind alle Leistungen zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme als Höchstentschädigungsgrenze beschränkt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

410.6 Obliegenheit bei Erdsonden

Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Art. 411

Gebäudebeschädigung

411.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

411.2 Versicherungsumfang

Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch einen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl oder Einbruchversuch, sofern sie nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden müssen. Mitversichert ist der Diebstahl von montierten Einrichtungsgegenständen, welche nach Ortsgebrauch zur Grundausrüstung der Wohnung bzw. des Wohngebäudes gehören.

Die Versicherung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

411.3 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt werden die Kosten für die Behebung von Gebäudeschäden am versicherten Gebäude einschliesslich baulicher Einrichtungen. Die Leistungen sind durch die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die Leistungen aus dieser Zusatzversicherung und aus der Gebäudeversicherung (Art. 300 ff. AVB) schliessen sich gegenseitig aus.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 412

Erweiterte Deckung für Gebäude

412.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

412.2 Versicherungsumfang

412.2.1 Innere Unruhen

Versichert sind plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen durch innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und Schäden durch Plünderungen, die in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen begangen werden.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen,
- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen.

412.2.2 Böswillige Beschädigung

Versichert sind plötzliche und unvorhersehbare böswillige Beschädigungen und Zerstörungen des versicherten Gebäudes. Unter böswilliger Beschädigung wird jede vorsätzliche Beschädigung verstanden.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen,
- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen,
- Abhandenkommen von Sachen.

412.2.3 Fahrzeuganprall

Versichert sind Schäden verursacht durch Fahrzeuganprall.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind

- Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind,
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung versichert sind.

412.2.4 Gebäudeeinsturz

Versichert sind Schäden am versicherten Gebäude durch Einsturz.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch

- mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund,
- Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden,
- Feuer oder Elementarereignisse und Erdbeben,
- Terrorismus,
- Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen.

412.3 Versicherungssumme, Leistungen und Selbstbehalt

Die Versicherungssumme auf erstes Risiko beträgt 10% des Gebäudewertes, im Maximum CHF 100'000. Entschädigt werden die Kosten für die Behebung von Schäden am versicherten Gebäude.

Der Selbstbehalt beträgt 2'000 Franken pro Ereignis. Dieser Selbstbehalt wird nicht angewendet, wenn Kosten für die Behebung böswilliger Beschädigungen auch aus der Gebäudeversicherung (Art. 312.3b AVB) übernommen werden.

Art. 413

Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen

413.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

413.2 Versicherungsumfang

Versichert sind

- Schäden durch Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserereignisse,
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis für das versicherte Gebäude in der Grundversicherung eingeschlossen ist.

413.3 Versicherte Sachen

Versichert sind alle (Vollwert) dem Unterhalt, der Benützung und Bewirtschaftung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörigen Grundstücks dienenden Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen.

413.4 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Wiederherstellung einer gleichwertigen Sache bzw. Menge erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der gesetzliche Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt CHF 500 pro Ereignis. Für Geräte und Materialien, die nicht zum privaten Hausrat gehören, pro Ereignis 10% der Entschädigung, mindestens aber CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000. Bei allen anderen Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 414

Diebstahl (Gebäude)

414.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt am vereinbarten Standort.

414.2 Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch Diebstahl bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

414.3 Versicherte Sachen

Versichert sind Gegenstände im Freien, welche zum Gebäude oder zu den baulichen Einrichtungen gehören.

414.4 Leistungen und Selbstbehalt

Entschädigt wird der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 415

Motor- und Elektromotorfahräder (für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)

415.1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzversicherung gilt weltweit.

415.2 Versicherungsumfang

Je nach Vereinbarung umfasst diese Zusatzversicherung:

Grundversicherung

- Feuer- und Elementarschäden,
- Einbruch, Beraubung und einfacher Diebstahl am Domizil,
- Schäden durch Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen oder den daran angeschlossenen Apparaten.
- Schäden durch Erdbeben, sofern dieses Ereignis in der Hausratversicherung eingeschlossen ist.

Einfacher Diebstahl auswärts

- Diebstahl einschliesslich Entwendung zum Gebrauch.

Beschädigung

- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalls oder Sturzes während der Benützung.

415.3 Versicherte Sachen

Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko Motorfahräder, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. die auch E-Bike genannten Elektromotorfahräder mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h) sowie das mit dem versicherten Motorfahrrad fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger, Schattenvelos und nicht betriebsnotwendiges elektronisches Zubehör).

415.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- böswillige, d. h. vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind,
- Schäden aufgrund der Teilnahme an Rennen und Trainingsfahrten jeglicher Art.

415.5 Leistungen und Selbstbehalt

a) Entschädigung bei Diebstahl, Beraubung

Sofern die vom Schadenfall betroffene versicherte Sache innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, werden die notwendigen Reparaturkosten maximal bis zur Höhe der Totalschadenentschädigung übernommen.

Wird die versicherte Sache nicht innerhalb von 30 Tagen wieder aufgefunden, erfolgt eine Totalschadenentschädigung. Eine allfällig später aufgefundene versicherte Sache steht Zurich zu.

b) Entschädigung bei Zerstörung oder Beschädigung

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten übernommen. Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten die Entschädigung gemäss der Tabelle, wird die Totalschadenentschädigung ausbezahlt.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert.

Totalschadenentschädigung

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

im ersten Jahr ab Neukauf	=	Wiederbeschaffungspreis
im zweiten Jahr ab Neukauf	=	Wiederbeschaffungspreis
im dritten Jahr ab Neukauf	=	70% des Wiederbeschaffungspreises
im vierten Jahr ab Neukauf	=	70% des Wiederbeschaffungspreises
im fünften Jahr ab Neukauf	=	50% des Wiederbeschaffungspreises
im sechsten Jahr ab Neukauf	=	50% des Wiederbeschaffungspreises
mehr als sechs Jahre ab Neukauf	=	Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Betrag, der am Schadendatum aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug auf dem freien Markt erwerben zu können. Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Hausterversicherung

Art. 501

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

501.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer eintreten.

501.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingetreten sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingetreten sind.

501.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Art. 502

Versicherte Tiere

Versichert sind die in der Police aufgeführten Tiere.

Art. 503

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine zufällige, plötzliche, äussere Einwirkung.

Art. 504

Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Transportkosten,
- die Folgen von Verstössen gegen Vorschriften des Tier-schutzes oder grobfahrlässigem Verhalten des Versi-cherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenüber dem versicherten Tier.

Art. 505

Leistungen

Zurich übernimmt die notwendigen Behandlungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme pro Ereignis und Tier, bestehend aus

- tierärztlichen Honoraren sowie vom Tierarzt angeordne-ten Therapien,
- Spitalaufenthalten,
- radiologischen und radiotherapeutischen Behandlun-gen und chirurgischen Eingriffen,
- Medikamenten (ohne spezielle Nahrung).

Art. 506

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Privathaftpflichtversicherung

Art. 601

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

601.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

601.1.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

601.2 Örtlicher Geltungsbereich

Sofern nicht anders erwähnt, gilt die Versicherung weltweit.

Art. 602

Versicherte Personen

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren (Familienversicherung).

Zusätzlich versichert sind

- unmündige Tages-, Pflege- und Ferienkindern (in Obhut einer versicherten Person),
- Arbeitnehmer und Hilfspersonen einer versicherten Person für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Privatbereich einer versicherten Person verursachen. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen,
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend bei diesen unentgeltlich aufhalten,
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens zwei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

Art. 603

Vorsorgeversicherung

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinates gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 604

Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben versichert, in einer der folgenden Eigenschaften aber nur im Rahmen des beschriebenen Umfangs.

- a) Familienhaupt,
- b) Arbeitgeber von Dienstpersonal, Au-pair-Hilfen und Babysittern für den privaten Bereich,
- c) Eigentümer von selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ohne Geschäftsräume mit höchstens drei Wohnungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein liegen. Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die Privatstrasse, die nicht Erwerbszwecken dienenden Nebengebäude sowie Bienen- und Schrebergartenhäuser (Fahrisbauten),
- d) Stockwerkeigentümer, d. h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind, sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt.
Hat die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt,
- e) Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen, nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort, welche sich jeweils in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden,
- f) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen. Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes,
- g) Mieter von selbst bewohnten Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Fahrisbauten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort,
- h) Bauherr von Um-, Erweiterungsbauten und Renovierungen an Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die durch diese Police versichert sind, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach

- SIA-Ansätzen). Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhnen) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen,
- i) Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (z. B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung),
 - j) Amateursportler, inkl. Sport- und Wettkampfveranstaltungen,
 - k) Waffenbesitzer,
 - l) Angehöriger von Zivilschutz bzw. Armee im Schutz- und Wehrdienst in der Schweiz,
 - m) Halter von Tieren. Die Haftung als Halter von ertragsbringenden Tieren ist bis zu einem Bruttojahresertrag von CHF 6'000 mitversichert. Die gesetzlichen Auflagen für die Haltung von Tieren müssen erfüllt sein,
 - n) nebenberufliche Tätigkeit bis maximal CHF 6'000 Bruttojahresertrag. Bei Erträgen aus der Kinderbetreuung, als Tagesmutter oder Pflegeeltern kommt diese Limite nicht zur Anwendung.
- f) Sachschäden bis CHF 2'000 pro Ereignis verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes,
 - g) Schäden von Tages- und/oder Pflegekindern bis CHF 2'000 pro Ereignis, welche den Tages- resp. Pflegeeltern und mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden, sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden muss,
 - h) Schäden von privaten Reinigungskräften bis CHF 2'000 pro Ereignis, welche einer versicherten Person zugefügt werden, sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden muss.

Art. 605 Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für

- a) Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen,
- b) Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erbringt Zurich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne gesetzliche Haftpflicht subsidiär Leistungen zu anderen Leistungserbringern für

- c) Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte, urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen,
- d) unfallmässige Schäden bis CHF 2'000 pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen. Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person,
- e) Personen- und Sachschäden verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden,

Art. 606 Haftpflicht für Obhutsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern, die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind, z. B. Miete, Leihe.

Für die folgenden Sachschäden gilt eine besondere Leistungsbegrenzung:

- für Schäden an übernommenen Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten: CHF 20'000 pro Ereignis,
- bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten: CHF 20'000 pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörigen Schlüsseln.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges (Art. 613)

- a) Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörenden Reit- oder Fahrausrüstung,
- b) die Haftpflicht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist,
- c) Sachen, die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkauf-Vertrages sind.

Art. 607 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Besteht eine solche Haftpflichtversicherung, beschränkt

sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht übernommen.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

Art. 608 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Versicherungssumme der gesetzlichen Versicherung übersteigt.

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

Art. 609 Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei gesetzlich vorgeschriebener Versicherung ist die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht mitversichert.

Art. 610 Bestimmungen für Tankanlagen

Die versicherte Person hat Tankanlagen innert der gesetzlichen oder behördlichen Frist durch Fachleute warten zu lassen. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben und notwendige Reparaturen und Revisionen unverzüglich auszuführen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen.

Art. 611 Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteilige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 612 Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 613 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen,

- b) Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt,
- c) Schäden an übernommenen Geldwerten, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sowie übernommenen Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial,
- d) Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,
- e) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen,
- f) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht,
- g) die Haftpflicht
 - als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen,
 - als Lenker eines Fahrzeuges, der nicht im Besitze des vorgeschriebenen Führerausweises ist,
 - für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind,
 - für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken,
 - für Schäden an benützten oder gelenkten Motorfahrzeugen und Anhängern sowie an Fahrzeugen, die eine versicherte Person als Lernfahrer oder als gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson benützt,
 - für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen,
- h) reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind,
- i) Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen,
- j) Schäden, die eine versicherte Person als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht,
- k) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien,
- l) Ansprüche durch die Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen.

Art. 614

Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit

Sofern ausdrücklich vereinbart, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen sind Fälle, in denen die versicherte Person das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

Art. 615

Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 617). Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszus zahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

**Art. 616
Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist. Für Mieterschäden wird beim Auszug der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

**Art. 617
Pflichtversicherung**

Handelt es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung), gilt Folgendes:

- Macht der Geschädigte im Rahmen des direkten Forderungsrechtes Ansprüche gegenüber Zurich geltend, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten.

Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung

Sofern jeweils ausdrücklich vereinbart und in der Police aufgeführt, kann der Vertrag folgende Zusatzversicherungen umfassen. Soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Privathaftpflichtversicherung.

Art. 701

Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht sowie an Anhängern, Motorrädern und Booten

701.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug aus der Benützung als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern während maximal 25 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen. Die Höchstentschädigung für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt je CHF 50'000.

Schäden an Anhängern sind nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3'500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

701.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

a) Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Versicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Weitere Schadensfälle werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind ausgeschlossen

- b) Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit benützt werden oder vom Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind,
- c) Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist.

Art. 613 lit. g Einzug 5 wird wie folgt ersetzt:

Nicht versichert sind

- Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person gemietet oder während des gewerbmässigen Fahrunterrichts gelenkt werden,
- Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person von einem Sharingfahrzeugunternehmen bzw. über eine Sharingplattform gegen Gebühren geliehen werden,
- Schäden an Miet- und Sharingfahrzeugen, die von einer versicherten Person gelenkt werden.

701.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 702

Pferdemieter

702.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferden. Sofern ausdrücklich vereinbart, sind Schäden aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen mitversichert. Kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden und Dressurreitprüfungen gelten nicht als reitsportliche Veranstaltungen.

702.2 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Es gelten die Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613).

702.3 Leistungen

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit eines Pferdes bezahlt Zurich, sofern vereinbart, die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung. Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung sind zusätzlich im Maximum CHF 3'000 pro Schadenereignis versichert.

Die Leistung für das versicherte Pferd ist im Maximum auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für reitsportliche Veranstaltungen sind die Gesamtleistungen auf die in der Police für diese Haftpflicht aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

702.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

702.5 Schadenermittlung

Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Art. 703

Nebenberuflicher Rebbauer

703.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3'000 m² Fläche für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen,
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

703.2 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a) Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat,
- b) Schäden, verursacht durch Wasserwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an Wasserwasserleitungen,
- c) Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen,
- d) Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden,
- e) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten,
- f) Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden,
- g) Schäden an Anlagen und Leitungen infolge von allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe,
- h) Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

703.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Spezialrisiken in der Privathaftpflichtversicherung**Art. 704****Jäger****704.1 Versicherungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als

- Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes,
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Einrichtungen (wie Hochsitze, Einzäunungen), welche der Jagd und dem Jagdschutz dienen,
- Waffenbesitzer, Schützen und Halter von Hunden, und zwar ausschliesslich während der Jagd und der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen) sowie auf dem direkten Weg zur bzw. von der Jagd,
- Teilnehmer an den in den Jagdvorschriften vorgesehenen Jagdprüfungsschiessen,
- Personen in Jagdausbildung, welche als Begleiter auf die Jagd mitgehen und bei Treibjagden mitwirken, jedoch selber keine Abschüsse tätigen dürfen.

704.2 Einschränkung des Versicherungsumfanges

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind Wildschäden, Schäden am Wild sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Jagdschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert ist auch die Haftpflicht aus Einrichtungen, die einer Jagdgesellschaft gehören (z. B. Jagdhütten).

704.3 Leistungen und Selbstbehalt

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 705**Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000****705.1 Versicherungsumfang**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der nebenberuflichen Tätigkeit ausschliesslich für

- den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter,
- seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbständige Unternehmer und Berufsleute).

705.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten,

- b) Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge,
- c) Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden,
- d) Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden,
- e) Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte,
- f) reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind,
- g) Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden,
- h) Schäden an Sachen,
 - die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat,
 - die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind,
- i) Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.

705.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 706

Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte

706.1 Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für die im aktiven Polizeidienst stehenden Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) sowie dessen Sektionen und für Lehrpersonen, sofern die versicherten Personen namentlich in der Police aufgeführt sind.

706.2 Versicherungsumfang und Leistungen

Die versicherte Person ist für die Folgen aus ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit versichert, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff auf sie nimmt. Nicht darunter fallen Selbstbehalte, welche zu Lasten der versicherten Person gehen.

Die Leistungen sind durch die Versicherungssumme in der Police begrenzt.

706.3 Einschränkung des Versicherungsumfangs

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfangs in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 613) sind Fälle ausgenommen, in welchen die versicherte Person unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch steht.

706.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Art. 707

Lehrer Plus

707.1 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Police aufgeführte Person in ihrer Eigenschaft als Lehrperson, die mitreisenden Begleitpersonen und Schüler.

707.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz gilt während Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Klassenlagern und Ausflügen und wird gewährt, sofern eine versicherte Person schwer erkrankt, verunfallt oder stirbt.

707.3 Leistungen

Tritt ein versichertes Ereignis ein, erbringt Zurich folgende Leistungen:

- Übernahme der Kosten für die notwendigen Rettungsaktionen und Transporte, bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch der versicherten Person auch für das Heimbringen oder die Rückreise. Dasselbe gilt bei Bergung und Heimschaffen verstorbener Personen,
- Auszahlung eines Vorschusses bis max. CHF 5'000, wenn eine versicherte Person im Ausland ins Spital eingeliefert werden muss (Rückzahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz),
- Falls der ausländische Spitalaufenthalt länger als fünf Tage dauert, werden die ausgewiesenen Besuchskosten (Hin- und Rückreise) für eine nahestehende Person übernommen (bei Flugreisen Economy-Klasse),
- Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen bis maximal CHF 20'000.

Soweit aus dieser Versicherung Leistungen erbracht wurden, für welche die versicherte Personen auch bei einem haftpflichtigen Dritten Ansprüche geltend machen könnten oder die zu Lasten einer staatlichen oder obligatorischen Versicherung gehen, tritt die versicherte Person diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Zurich ab.

707.4 Vorgehen im Schadenfall

Für Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der **Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98**, für Sie da.

707.5 Rechtsschutz im Strafverfahren

Im Strafverfahren gegen eine versicherte Lehrperson wegen Verletzung der beruflichen Aufsichtspflicht gegenüber ihren Schülern übernimmt Zurich die Aufwendungen im Verfahren (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienschädigungen) sowie die im Strafverfahren auferlegten Kosten, sofern dieses Strafverfahren im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtereignis steht.

Bei anderweitigem Versicherungsschutz beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt.

Zur Strafverteidigung bestimmen die versicherte Person und Zurich einvernehmlich einen Anwalt. Stimmt die versicherte Person den Vorschlägen von Zurich nicht zu, hat sie drei Anwälte aus drei verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Zustimmung von Zurich einem Anwalt das Mandat zu erteilen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen so rasch wie möglich Zurich zur Kenntnis zu bringen und ihre Weisungen zu befolgen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Weisungen von Zurich Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich dennoch nachträglich die entstandenen Kosten.

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen fallen Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Auslagen der versicherten Person darstellen.

Treten im Laufe des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten über die Vorgehensweise auf oder beurteilt Zurich gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie der versicherten Person ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist sie gleichzeitig auf ihr Recht hin, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen im Strafverfahren selbst zu treffen. Zurich ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die versicherte Person hat Zurich innert 30 Tagen mitzuteilen, ob sie ein Schiedsverfahren wünscht.

Für das Schiedsverfahren ernennen die versicherte Person und Zurich im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) anwendbar.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen) und die in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten.

Die Höchstentschädigung pro Ereignis beträgt CHF 30'000. Es fällt kein Selbstbehalt an.

Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 801

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

801.1 Nicht versichert sind

a) Bei einer Offerte (durch Zurich)

Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.

b) Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer)

Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

Art. 802

Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt,
- b) der bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des versicherten Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betrauten Personen aus dieser Tätigkeit,
- c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten wie Unterakkordanten usw.) aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen,
- d) des Grundstückeigentümers, falls der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des versicherten Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Art. 803

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden (ohne gewerbliche Betriebe), Grundstücken und Anlagen für

- Personenschäden, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, und
- Sachschäden, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache, ohne dass deren Substanz beschädigt wird, gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung oder Verletzung von Tieren ist den Sachschäden gleichgestellt.

Art. 804

Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der in der Police bezeichneten Grundstücke, Gebäude sowie der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen einschliesslich

- Tanks und tankähnlicher Behälter,
- Personen- und Warenaufzügen,
- Abstellplätzen und Einstellhallen für Motorfahrzeuge,
- Spielplätzen (mit Geräten, Planschbecken etc.),
- privater, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehender Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume,
- Nebengebäuden (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser etc.),
- der zum Grundstück oder Gebäude gehörenden Privatstrasse.

Art. 805

Stockwerkeigentum, Miteigentum, Gesamteigentum

805.1 Stockwerkeigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der Eigentümergeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken,
- der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugeteilten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken,
- der einzelnen Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- bei Ansprüchen der Eigentümergeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des schadenverursachenden Stockwerkeigentümers entspricht,
- bei Ansprüchen eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Stockwerkeigentümers entspricht.

805.2 Miteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer, auch gegenüber Ansprüchen der anderen Miteigentümer.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder anderen versicherten Anlagen,
- derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

805.3 Gesamteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden eines anderen Gesamteigentümers.

805.4 Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern

Angehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt. Angehörige sind sämtliche Personen, welche mit einem versicherten Eigentümer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- bzw. Wochenendaufenthalter in seinen Haushalt zurückkehren.

Art. 806

Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmaßnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteiligen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 807

Bauherrenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die gegenüber dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen) geltend gemacht werden. Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (einschliesslich Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Art. 808

Versicherte Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 809

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen,
- b) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht,
- c) Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,
- d) Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen oder die sie gemietet, geleast oder gepachtet hat,
- e) Schäden, durch allmähliches Einwirken von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen,
- f) reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- bzw. Sachschaden zurückzuführen sind,
- g) Schäden, die durch eine andere Haftpflichtpolice versichert sind; in solchen Fällen beschränkt sich diese Versicherung auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der anderen Versicherung übersteigt,
- h) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
- i) Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung,
- j) Schäden durch ionisierende Strahlen, elektromagnetische Felder (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI),

- k) Schäden jeder Art durch kriegerische Ereignisse, kriegsähnlichen Handlungen, und Unruhen aller Art,
- l) Schäden durch Schimmelpilz, Asbest oder Urea-Formaldehyd.

Art. 810 Leistungen

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes ausbezahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

Art. 811 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis, sofern in der Police kein anderer Selbstbehalt festgelegt ist.

Services

Sofern in der Police aufgeführt, umfasst der Vertrag folgende Versicherungsleistungen.

Art. 901

Cyber – Safe Shop & Pay

Es gilt folgender Versicherungsumfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

901.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

901.2 Schäden im Zusammenhang mit Bestellungen im Internet

Versichert sind bei Bestellungen im Internet:

- das Abhandenkommen während des Transportes,
- die Beschädigung während des Transportes,
- die Nichtlieferung sowie die Falschlieferung.

901.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von den versicherten Personen gekauft werden.

901.2.2 Leistungsbegrenzung

Für Schmuck sowie Taschen- und Armbanduhren ist die Leistung auf 10% der Versicherungssumme für «Cyber – Safe Shop & Pay» begrenzt.

901.2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorfahrräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör,
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie alle Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör,
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen,
- Geldwerte, d. h. Geld, Kryptowährungen, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnements, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen,
- Lebensmittel sowie Sachen, deren Verderb oder Schwund in der Natur der Sache liegt,
- Tiere und Pflanzen.

901.2.4 Berechnung des Schadens

a) Totalschaden

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, bei Beschädigung abzüglich des Wertes der Reste.

b) Teilschaden

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten

für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

c) Ersatzwert

Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.

901.3 Schäden infolge betrügerischer Angebote im Internet

Versichert sind Vermögensschäden im Zusammenhang mit Buchungen von betrügerischen Miet- und Beherbergungsangeboten im Internet. Darunter fällt beispielsweise die Buchung eines Ferienhauses, welches gar nicht existiert.

901.3.1 Berechnung des Schadens

Entschädigt werden die von den versicherten Personen geleisteten Buchungskosten, abzüglich allfälliger Rückerstattungen und anderweitige Entschädigungen.

901.4 Schäden infolge missbräuchlichem Kontenzugriff

Versichert sind Vermögensschäden von versicherten Personen, welche durch missbräuchlichen Zugriff Dritter auf private Konten, Depots und Guthaben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie auf Kreditkarten entstehen. Der missbräuchliche Zugriff hat durch unerlaubte Beschaffung von persönlichen Karten, Zugangs- oder Identifikationsdaten zu erfolgen. Darunter fallen beispielsweise Vermögensschäden durch Phishing von Zugangsdaten von E-Banking- und Mobiltelefon-Zahlungssystemen sowie Skimming von Kreditkarten.

901.4.1 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Vom herausgebenden Institut nicht persönlich auf versicherte Personen ausgestellte Guthabekarten und Gutscheine,
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Zugangs- oder PIN-Code von Kredit-, Bank- und Debitkarten physisch notiert worden ist,
- Schäden, die als mittelbare Folge eines missbräuchlichen Kontenzugriffs entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste,
- Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
 - a) sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (z. B. unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren oder Diebstahl),
 - b) sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.

901.4.2 Berechnung des Schadens

Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

901.5 Schäden infolge missbräuchlicher Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten

Versichert sind Mehrkosten, welche durch die missbräuchliche Verwendung (für Gespräche, Mitteilungen, Datenvolumen) von mobilen Kommunikationsgeräten einer versicherten Person entstehen.

901.5.1 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verwendung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste,
- Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil sie die Anzeigepflichten des Netzwerkanbieters nicht erfüllt hat (z. B. unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren oder Diebstahl).

901.5.2 Berechnung des Schadens

Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden soweit der Netzwerkanbieter (z. B. Swisscom) es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

901.6 Kosten für das Sperren und den Ersatz von Karten

Nach einem versicherten Ereignis gemäss Art. 901.4 und Art. 901.5 oder einem Verlust sind die Sperrkosten von Kredit-, Debit-, Kunden-, Tank- und SIM-Karten etc. sowie die daraus resultierenden Kosten für die Karten-Ersatzbeschaffung versichert.

Art. 902

Cyber – Safe Surf

902.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

902.2 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Geräte für den privaten Gebrauch, welche im Eigentum der versicherten Personen sind.

902.3 Versicherungsumfang

Sind die versicherten Geräte von Schadsoftware befallen oder von einem Hackerangriff betroffen, übernimmt Zurich für maximal zwei Ereignisse pro Kalenderjahr die folgenden Kosten bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

902.3.1 Entfernung von Schadsoftware

Versichert ist die Entfernung der Schadsoftware. Ebenfalls versichert sind die Analysekosten des Gerätes, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

902.3.2 Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit

Versichert ist das Wiederaufsetzen des Betriebssystems sowie die Wiederherstellung der sich darauf befindlichen Applikationen und Software.

902.3.3 Datenwiederherstellung

Versichert ist die Wiederherstellung privat genutzter Daten aus einem Backup. Ebenfalls versichert sind die dafür notwendigen Analysekosten, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

902.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Ein neuerlicher Lizenzerwerb,
- Geräte, welche mit einer Betriebssystemversion laufen, welche vom Hersteller nicht mehr mit Updates oder Patches unterhalten werden,
- die Wiederherstellung von widerrechtlichen Daten (z. B. Urheberrechtsverletzungen) oder solche mit strafrechtlich relevantem Inhalt,
- Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge,
- Geldwerte, Kryptowährungen, Guthaben, Voucher,
- Schäden infolge versuchter oder vollendeter Begehung von Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen,
- Forderungen im Zusammenhang mit Erpressungen.

Art. 903

Miet- und Sharing-Fahrzeuge

903.1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

903.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind

- Motorwagen, Anhänger, Motorräder und Boote von Mietfahrzeugunternehmen, welche von versicherten Personen gemietet bzw. gelenkt werden,
- Motorwagen, Anhänger, Motorräder und Boote von Sharingfahrzeugunternehmen, welche von versicherten Personen gegen Gebühren geliehen bzw. gelenkt werden. Ebenfalls versichert sind solche Fahrzeuge, wenn sie über eine Sharingfahrzeugplattform vermittelt werden und von versicherten Personen gegen Gebühren geliehen bzw. gelenkt werden.

903.3 Nicht versicherte Fahrzeuge

Nicht versichert sind:

- Fahrzeuge, welche von den versicherten Personen ohne Vermittlung eines gewerblichen Anbieters direkt von Privatpersonen genutzt werden,
- Fahrzeuge, die von einer versicherten Person zur Erzielung eines Einkommens genutzt werden,
- Fahrzeuge, deren Halter bzw. Eigentümer eine versicherte Person ist,
- Fahrzeuge, welche von den versicherten Personen im Rahmen eines sogenannten Abo-Modells genutzt werden.

903.4 Versicherungsumfang

Zurich übernimmt die folgenden Kosten bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

903.4.1 Vertraglich geschuldeter Selbstbehalt

Versichert ist der vertraglich geschuldete Selbstbehalt.

903.4.2 Vertraglich geschuldete Fahrzeugreparaturen

Versichert sind vertraglich geschuldete Kosten für Schäden am versicherten Fahrzeug.

903.4.3 Pannenhilfe- und Abschleppkosten

Versichert sind in Rechnung gestellte Pannenhilfe- und Abschleppkosten (inklusive Kosten für die Bergung).

903.5 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Reinigungs- und Tankkosten,
- Schäden aufgrund Nichtbefolgens der vertraglichen Bestimmungen des Miet- bzw. Sharingfahrzeugunternehmens,
- Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern die versicherten Personen diese Mängel hätten kennen können,
- Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind,
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörenden Nebenstrecken,
- Abzüge auf oder Verweigerung der Leistungen Dritter infolge grobfahrlässiger oder absichtlicher Schadenverursachung.

903.6 Subsidiaritätsklausel

Besteht Anspruch auf andere Leistungen (zum Beispiel aus einem Versicherungsvertrag), beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen, der denjenigen des anderen Vertrags übersteigt.

Art. 904

Home Assistance

904.1 Versicherter Standort

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police unter Home Assistance aufgeführten Standorten.

904.2 Versicherte Räumlichkeiten und Personen

Je nach Vereinbarung gilt folgende in der Police aufgeführte Variante:

a) Alle Räumlichkeiten

Der Versicherungsschutz gilt für sämtliche Räumlichkeiten aller Gebäude und sämtliche bauliche Anlagen, welche sich am versicherten Standort befinden.

Als versicherte Personen gelten alle Bewohner des versicherten Standortes.

b) Selbst benützte Räumlichkeiten

Der Versicherungsschutz gilt für die von den versicherten Personen selbst benützten oder mitbenützten Räumlichkeiten aller Gebäude und selbst benützten oder mitbenützten baulichen Anlagen, welche sich am versicherten Standort befinden.

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

904.3 Versicherungsumfang

Die folgenden Leistungen sind auf erstes Risiko versichert:

904.3.1 Notsituation

Tritt eine Notsituation ein, organisiert Zurich die Fachpersonen für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Als Notsituation gilt der Eintritt eines plötzlichen Ereignisses, bei welchem ohne sofortiges Handeln Schaden entsteht bzw. ein sich bereits eingetretener Schaden vergrössert. Dieser Schaden tritt an den unter Art. 904.2 lit. a) oder lit. b) genannten versicherten Räumlichkeiten oder an dem sich am versicherten Standort befindlichen Hausrat ein.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufbotenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis. Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

904.3.2 Schlüsseldienst

Können die versicherten Personen Türen und Tore der versicherten Räumlichkeiten nicht öffnen (z. B. infolge Schlüsselverlust, abgebrochenem Schlüssel, vergessenem Zugangscode, defektem Schloss, etc.), organisiert Zurich die notwendige Hilfe durch eine Fachperson.

Versichert sind die Kosten für den Einsatz der aufbotenen Fachperson für das Öffnen sowie – sofern notwendig – für die Montage eines Notschlösses.

Bleibt der Zugang zur eigenen Wohnung versperrt (weil z. B. der Eigentümer für das Öffnen der Tür sein Einverständnis nicht erteilt), werden die Kosten für eine Übernachtung der betroffenen Personen übernommen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis. Nicht versichert sind die weitergehenden Kosten wie die definitive Reparatur bzw. der Austausch des Schlosses.

904.3.3 Hilfe für Gebäude- und Stockwerkeigentümer bei fehlender Funktionsfähigkeit von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Lift- und Sanitäranlagen und des Sicherungskastens

Zurich organisiert die notwendige Hilfe durch eine Fachperson, sofern die Funktionsfähigkeit der folgenden Anlagen nicht mehr gegeben ist:

- Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen,
- Liftanlagen,
- Sanitäranlagen,
- Sicherungskasten.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgegebenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

Nicht versichert sind die fehlende Funktionsfähigkeit infolge Mangel an Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Kosten für die benötigten Ersatzteile.

904.3.4 Rohrreinigungsservice

Ist eine Wasserleitung verstopft und kann die Verstopfung nicht ohne fachmännische Hilfe behoben werden, organisiert Zurich eine Fachperson für die Entstopfung der Leitung.

Versichert sind die Kosten für den einmaligen Einsatz der aufgegebenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

904.3.5 Entfernung von Bienenstock, Wespen- und Hornissennestern

Befinden sich Bienenstöcke, Wespen- oder Hornissennester im Bereich des versicherten Standortes, organisiert Zurich die fachmännische Entfernung bzw. deren Umsiedlung.

Zurich erbringt keine Leistung, wenn eine Umsiedlung oder Entfernung aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

Versichert sind die Kosten für den Einsatz der aufgegebenen Fachperson bis maximal CHF 1'000 pro Ereignis.

904.3.6 Bekämpfungs-Service bei Schädlingen und Ungeziefer

Zurich organisiert die folgenden Massnahmen und übernimmt die entsprechenden Leistungen, wenn die versicherten Räumlichkeiten von Schädlingen bzw. Ungeziefer befallen sind:

a) Identifikation

Zurich übernimmt bei Befall bis maximal CHF 500 die Identifikation des Schädlings bzw. Ungeziefers mittels telefonischer Vorabklärung, Fotoanalyse oder Besuch vor Ort.

Keine Leistungen werden erbracht, wenn sich der Befall durch Schädlinge und Ungeziefer auf Tiere und Pflanzen beschränkt.

b) Bekämpfungsmassnahmen bei Gesundheitsgefährdung

Zurich übernimmt bis maximal CHF 5'000 die Bekämpfung der folgenden, die Gesundheit des Menschen gefährdenden Arten von Schädlingen und Ungeziefern:

- Bettwanze (*Cimex lectularius*),
- Deutsche Schabe (*Blattella germanica*), Orientalische Schabe (*Blatta orientalis*), Braunbandschabe (*Supella longipalpa*), Amerikanische Schabe (*Periplaneta americana*) und Australische Schabe (*Periplaneta australasiae*),
- Pharaoameise (*Monomorium pharaonis*),
- Hausmaus (*Mus musculus*), Wanderratte (*Rattus norvegicus*), Dachratte (*Rattus rattus*),
- Taubenzecke (*Argas reflexus*),
- Rote Vogelmilbe (*Dermanyssus gallinae*) und Nordische Vogelmilbe (*Ornithonyssus sylvarium*).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Muss die beauftragte Bekämpfungsfirma zur Bekämpfung Installationen erstellen, so sind diese Kosten ebenfalls im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- Schäden an Gebäude und an Hausrat,
- Kosten für bauliche Massnahmen zur Vermeidung von Schädlings- und Ungezieferbefall (z. B. Anbringen von Gittern).

Karenzfrist für den Bekämpfungs-Service bei Schädlingen und Ungeziefer

Vom Beginndatum dieser Deckung an gerechnet, lebt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen auf.

Produktübersicht

Hausrat am Domizil

Grunddeckungen	Art.
Feuer	107
Elementarereignisse	108
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109
Diebstahl	110
Wasser	111

Zusatzdeckungen	Art.
Geldwerte über AVB	112.2b
Kosten über AVB	113
Einfacher Diebstahl auswärts	402
Superdiebstahl	403
Glasbruch	405
Kaskoversicherungen	406
Tiefkühlgut	407
Kulturenkasko	409
Motor- und Elektromotorfahräder (für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist)	415

Hausrat Übrige (Ferienhaus, Ferienwohnung, Zweitwohnung)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	107
Elementarereignisse	108
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	109
Diebstahl	110
Wasser	111

Zusatzdeckungen	Art.
Kosten über AVB	113
Glasbruch	405
Kaskoversicherungen	406
Kulturenkasko	409

Fahrnisbauten (Schrebergartenhaus, Bienenhaus, Mobilheim)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	205
Elementarereignisse	206
Diebstahl	207
Wasser	208

Zusatzdeckungen	Art.
Kosten über AVB	113
Glasbruch	405
Kulturenkasko	409

Spezialrisiko Hausrat (eingelagerter Hausrat, Hausrat zirkulierend, Hausrat im Banktresor, Hobbyräume, andere)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	107
Elementarereignisse	108
Diebstahl	110
Wasser	111

Zusatzdeckungen	Art.
Kosten über AVB	113
Glasbruch	405
Kaskoversicherungen	406
Kulturenkasko	409

Haustiere (Hunde, Katzen)

Grunddeckung	Art.
Haustierunfall	500

Gebäude

Grunddeckung	Art.
Feuer	306
Elementarereignisse	307
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	308
Wasser	309
Gebäudehaftpflicht	800

Zusatzdeckungen	Art.
Freilegungskosten über AVB	312.1
Kosten über AVB	312.2
Glasbruch	405
Kulturenkasko	409
Tierschäden	408
Haustechnische Anlagen Plus	410
Gebäudebeschädigung	411
Erweiterte Deckung für Gebäude	412
Geräte und Materialien inklusive Brennstoffen	413

Spezialrisiko Gebäude (bauliche Einrichtungen, andere)

Grunddeckungen	Art.
Feuer	306
Elementarereignisse	307
Erdbeben und vulkanische Eruptionen	308
Wasser	309
Gebäudehaftpflicht	800

Zusatzdeckungen	Art.
Glasbruch	405
Gebäudebeschädigung	411
Erweiterte Deckung für Gebäude	412
Diebstahl	414

Haftpflichtversicherungen

Grunddeckungen	Art.
Privathaftpflicht	600

Zusatzdeckungen	Art.
Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Anhänger, Motorräder, Boote	701
Pferdemieter	702
Pferdemieter Taggeld	702.3
Nebenberuflicher Rebbauer	703

Spezialrisiko Privathaftpflicht

	Art.
Jäger	704
Nebenberufliche Tätigkeit mit einem Bruttojahresertrag über CHF 6'000	705
Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte	706
Lehrer Plus	707

Gebäudehaftpflicht

Grunddeckung	Art.
Gebäudehaftpflicht	800

Services

	Art.
Cyber – Safe Shop & Pay	901
Cyber – Safe Surf	902
Miet- und Sharing-Fahrzeuge	903
Home Assistance	904

